

## Anlage: Änderungsanträge zur Satzung des SCS

### 1. Änderung des §1:

- a) Nr. 2 wird geändert in „Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausübung des Wintersports, die theoretische und praktische Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Schneesport und die Förderung von Breiten- und Freizeitsport, Spiel und Geselligkeit.“
- b) In §1 ist hinzuzufügen: „Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verwaltungsrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag im Sinne der Ehrenamtspauschale in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.“

### 2. Änderung des §2:

- a) Nr. 1 wird geändert in: „Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.“
- b) Nr. 2 Satz 3 ist zu streichen
- c) Nr. 5 ist zu streichen.

### 3. Änderung des §3:

- a) Nr. 3 Buchstabe d ist zu ändern in „schädigende Handlungen zum Nachteil des Vereins“
- b) Hinzugefügt wird als Nr. 4: „Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.“

### 4. Änderungen des §4:

- a) In Nr. 1 ist als Buchstabe d hinzuzufügen: „Ausschluss aus dem Verein“.
- b) Nr. 2 erhält die Fassung: „Der Beschluss über Disziplinarmaßnahmen ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.“

### 5. Änderungen des §5:

Satz 3 erhält die Fassung: „Bei einer Amtsenthebung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung über den Einspruch in andern Fällen der Verwaltungsrat.“

### 6. Änderungen des §6:

- a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt: „Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.“ Die alte Nr. 1 wird Nr. 2, die alte Nr. 2 wird Nr. 3, die alte Nr. 3 wird Nr. 4.
- b) Nr. 1 (alt) erhält die Fassung: „Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.“

### 7. Änderungen des §7:

§7 erhält die Fassung: „Langjährige Vereinsmitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Sport im allgemeinen und/oder den Verein verdient gemacht haben können geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das nähere regelt eine Ehrenordnung die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.“

### 8. Änderungen des §9:

- a) Nr. 4 erhält die Fassung: „Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Rundschreiben und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen.“
- b) In Nr. 5 wird als zusätzlicher Buchstabe h hinzugefügt: „Anträge zur Satzungsänderung,“
- c) Als neue Nr. 6 wird eingefügt: „Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.“  
Als Folgeänderung wird die Nr. 7 zu Nr. 8, die Nr. 8 zu Nr. 9., die Nr. 9 zu Nr. 10 und die Nr. 10 zu Nr. 11.
- d) Nr. 7 (alt) Satz 2 erhält die Fassung: „Über Satzungsänderungen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.“
- e) Nr. 8 (alt) Satz 3 ist zu streichen.
- f) Nr. 10 (alt) erhält die Fassung:  
„11. Die Vorsitzenden werden gemeinsam entlastet es sei denn, mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder stimmen einem Antrag auf Einzelentlastung zu.  
Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden gemeinsam entlastet es sei denn, mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder stimmen einem Antrag auf Einzelentlastung zu.“

### 9. Änderungen des §10

§ 10 (alt) wird gestrichen, als Folgeänderung wird §11 (alt) zu §10, §12 (alt) zu §11 und bei Ablehnung von Änderungsantrag 13 der §13 (alt) zu §12, der §14 (alt) zu §13 und §15 (alt) zu §14, §16 (alt) zu §15 und §17 (alt) zu §16

### 10. Änderungen des §11(alt):

- a) Nr. 1, Buchstabe a erhält die Fassung:  
„a. als geschäftsführender Vorstand und besteht aus dem  
- 1. Vorsitzenden,  
- mindestens einem, höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
- einem Schatzmeister und höchstens einem stellvertretenden Schatzmeister und

einem Geschäftsführer und höchstens einem stellvertretenden Geschäftsführer.“

- b) Nr. 1, Buchstabe b erhält die Fassung:  
„b. als Verwaltungsrat und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie insgesamt maximal 15 Ressortleitern und Beisitzern. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.“
- c) Nr. 2 erhält die Fassung: „Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.“
- d) Nr. 3 erhält die Fassung: „Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.“
- e) Nr. 4 erhält die Fassung: „Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die der schnellen , Erledigung bedürfen. Er kann im Einzelnen über Ausgaben bis € 2000 beschließen und ist darüber dem Verwaltungsrat berichtspflichtig. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand ist mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.“
- f) Nr. 5 erhält die Fassung: „Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung und unter Leitung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig kann der geschäftsführende Vorstand mit Frist von sieben Tagen schriftlich zu einer außerordentlichen Verwaltungsratsitzung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig ist. Der Verwaltungsrat kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.“
- g) Nr. 6 erhält die Fassung: „Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über Ausgaben, die Behandlung der Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder und die Unterstützung der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands.“
- h) Nr. 7 erhält die Fassung: „Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Abgrenzung der einzelnen Ressorts regelt die Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt. Die Ordnung der Ski-Jugend, der Ski-Schule sowie weitere Ordnungen werden vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an allen Sitzungen der Ressorts und Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.“
- i) Als neue Nr. 8 wird hinzugefügt: „Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.“

#### 12. Änderung des §12 (alt):

§12 (alt) erhält die Fassung:

Für den Jugendsport, für Geselligkeit und weitere Aufgaben können auf Beschluss des Verwaltungsrates Ausschüsse gebildet werden. Mitglieder der Ausschüsse sind:

- a. Jugendsport: Drei Vertreter der Skilugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport und dem Ressortleiter Wettkampfsport.
- b. Geselligkeit: Der Ressortleiter für Geselligkeit und die von ihm berufenen Mitglieder.
- Über die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsrat.“

#### 13. Einführung eines neuen §13:

Ein neuer §13 wird eingefügt:  
„§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Verwaltungsrat beschlossen.“

#### 14. Änderung in §14

Als Satz 2 wird hinzugefügt: „Das Protokoll ist den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zur Kenntnis zu geben und zu archivieren.“

#### 15. Änderung in §15

- a) In Nr. 1 wird „die Abteilungsleiter“ gestrichen.
- b) Nr. 2 erhält die Fassung: „Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.“
- c) Nr. 3 erhält die Fassung: „Der Skischulleiter wird in einer Versammlung der Skischule des Vereins vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.“